

5. Zuwendungsempfänger

¹Ergänzend zu den Regelungen in der RRL EU-Invest ist eine Antragstellung durch Bund und Länder sowie Bundes- und Landesbehörden nicht möglich. ²Für das Projekt „LAG-Management“ (gemäß Nr. 4.1.4) sind nur entweder die jeweilige LAG oder eine Gebietskörperschaft (Landkreis, Kommune) des LAG-Gebiets oder eine für das LAG-Gebiet zuständige regionale Entwicklungsgesellschaft o. Ä. antragsberechtigt. ³Eine Antragstellung durch einen anderen als die LAG ist dabei nur möglich, wenn eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen LAG und Antragsteller vorliegt und die LAG dem Antragsteller für die Übernahme des LAG-Managements kein Entgelt bezahlt. ⁴Für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ (gemäß Nr. 4.2.5) ist nur die LAG antragsberechtigt.